

M e r k b l a t t

für Rechtsreferendarinnen und Rechtsreferendare im Oberlandesgerichtsbezirk Bamberg

Stand: 1. August 2023

Sehr geehrte Frau Rechtsreferendarin*),

Sehr geehrter Herr Rechtsreferendar,

durch den Vorbereitungsdienst sollen Sie mit den Aufgaben der Rechtspflege und der Verwaltung vertraut gemacht und in die Rechtspraxis eingeführt werden. Sie sollen die Befähigung erwerben, nach Abschluss dieser Ausbildungsphase als Juristin und als Jurist eigenverantwortlich zu arbeiten. Dieses Ziel werden Sie nur erreichen, wenn Sie sich der Ausbildung von Beginn des Vorbereitungsdienstes an mit vollem Einsatz und engagierter Mitarbeit widmen.

Sie leisten den Vorbereitungsdienst in einem besonderen öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis ab, das durch das Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27. Dezember 1999 (GVBl S. 529) geregelt ist. Das Ausbildungsverhältnis begründet Rechte, aber auch Pflichten, die ausschließlich öffentlich-rechtlicher Natur sind und die Sie - neben einigen wichtigen Hinweisen zum Ablauf des Vorbereitungsdienstes - im Wesentlichen dem nachstehenden Merkblatttext entnehmen können.

Es wird Ihnen daher dringend empfohlen, sich mit dem Inhalt des Merkblattes und den dort genannten Gesetzen und Verwaltungsvorschriften sowie mit etwaigen Änderungen derselben vertraut zu machen. Bei Fragen bitten wir Sie, zunächst das Merkblatt zur Hand zu nehmen. Dadurch lassen sich viele Rückfragen bei den für Ihre Ausbildung zuständigen Behörden vermeiden. Wir bitten Sie deshalb, nur dann Anfragen an die zuständigen Stellen zu richten, wenn sich die Antwort nicht bereits aus dem Merkblatt ergibt.

*) Alle weiteren Bezeichnungen in der männlichen Form verstehen sich auch in der weiblichen bzw. diversen Form.

1. Wichtige Gesetze, Verordnungen und Verwaltungsvorschriften

(gemäß Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD für Rechtsreferendare teilweise nur entsprechend anwendbar):

- 1.1 Gesetz zur Sicherung des juristischen Vorbereitungsdienstes (SiGjurVD) vom 27.12.1999 (GVBI S. 529), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBI S. 80)
- 1.2 Bayerisches Beamtengesetz (BayBG) vom 29.07.2008 (GVBI S. 500), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBI S. 80)
- 1.3 Gesetz zur Regelung des Statusrechts der Beamtinnen und Beamten in den Ländern (Beamtenstatusgesetz - BeamStG) vom 17.06.2008 (BGBl. I S. 1010), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.06.2021 (BGBl. I S. 2250)
- 1.4 Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2003 (GVBI S. 758), zuletzt geändert durch Verordnung vom 17.11.2022 (GVBI S. 680)
- 1.5 Allgemeine Prüfungsordnung (APO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.02.1984 (GVBI S. 76), zuletzt geändert durch Verordnung vom 01.10.2019 (GVBI S. 594)
- 1.6 Gemeinsame Bekanntmachung der Bayerischen Staatsministerien der Justiz und des Innern und der bayerischen Rechtsanwaltskammern über die Ausbildung der Rechtsreferendare (Rechtsreferendarausbildungsbekanntmachung) vom 28.04.2005 (JMBl S. 57), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 06.04.2023 (BayMBl 2023 Nr. 196)
- 1.7 Deutsches Richtergesetz (DRiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.04.1972 (BGBl. I S. 713), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25.06.2021 (BGBl. I S. 2154)
- 1.8 Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (UrlMV) vom 28.11.2017 (GVBI S. 543), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28.02.2023 (GVBI S. 93)
- 1.9 Bayerisches Besoldungsgesetz (BayBesG) vom 05.08.2010 (GVBI S. 410), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBI S. 128)
- 1.10 Bayerische Verwaltungsvorschriften zum Besoldungsrecht und Nebengebieten (BayVwVBes) vom 22.12.2010, (FMBl 2011 S. 9), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 22.10.2018 (FMBl S. 186)
- 1.11 Bundeskindergeldgesetz (BKGG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.01.2009 (BGBl. I S. 142, 3177), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2022 (BGBl. I S. 2328), s. auch Nr. 1.18
- 1.12 Bayerisches Gesetz über die Reisekostenvergütung der Beamten und Richter (Bayerisches Reisekostengesetz - BayRKG) vom 24.04.2001 (GVBI S. 133), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.04.2023 (GVBI S. 128), sowie die dazu ergangenen Ausführungs- und Durchführungsbestimmungen (u. a.: Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bayerischen Reisekostengesetz (VV-BayRKG))
- 1.13 Verordnung über das Trennungsgeld der Beamten und Richter (Bayerische Trennungsgeldverordnung - BayTGV) vom 15.07.2002 (GVBI S. 346), zuletzt geändert durch Verordnung vom 05.02.2018 (GVBI S. 64)
- 1.14 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz über den Vollzug des Bayerischen Reisekostengesetzes, des Bayerischen Umzugkos-

tengesetzes und der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (RUTVollzBek) vom 22.11.2004 (JMBl, 275), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 08.11.2021 (BayMBl 2022 Nr. 60, ber. Nr. 99)

- 1.15 Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums der Finanzen und für Heimat über die steuerliche Behandlung von Reisekostenvergütungen und Trennungsgeldern sowie Auslagenersatz nach Art. 12 Bayerisches Umzugskostenengesetz aus öffentlichen Kassen (Abrechnungsbekanntmachung - AbBek) vom 26.06.2020 (BayMBl 2020, Nr. 415)
- 1.16 Verwaltungsvorschriften zum Beamtenrecht (VV-Beamtr) vom 13.07.2009 (FMBl 190), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 17.09.2021 (BayMBl Nr. 718, ber. Nr. 728)
- 1.17 Bayerisches Disziplinalgesetz (BayDG) vom 24.12.2005 (GVBl S. 665), zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.03.2023 (GVBl S. 80)
- 1.18 Einkommensteuergesetz (EStG) (insbes. Abschnitt X) in der Fassung der Bekanntmachung vom 8.10.2009 (BGBl. I S. 3366), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730)
- 1.19 Sechstes Buch Sozialgesetzbuch - Gesetzliche Rentenversicherung - (SGB VI) vom 19.02.2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2759)

2. Dienstantritt

Zu Beginn eines jeden Ausbildungsabschnittes ist der Dienst an dem angeordneten Tag (falls dieser ein Samstag, ein Sonntag oder ein gesetzlicher Feiertag ist, am nächsten Werktag) um 8.30 Uhr anzutreten, sofern nichts anderes vereinbart ist.

3. Dienstvorgesetzter, Vorgesetzter

Dienstvorgesetzter des Rechtsreferendars ist der Präsident des Oberlandesgerichts. Während der Ausbildung beim Landgericht, beim Amtsgericht, bei der Staatsanwaltschaft und beim Rechtsanwalt ist auch der Präsident des Landgerichts Dienstvorgesetzter. Soweit die Regierung die Ausbildung leitet, ist der Regierungspräsident Dienstvorgesetzter. Vorgesetzte des Rechtsreferendars sind der Leiter der Ausbildungsstelle, der Ausbilder und der Arbeitsgemeinschaftsleiter, denen der Rechtsreferendar zur Ausbildung zugewiesen ist; für die Dauer der Ausbildung bei einem Landgericht auch der Vorsitzende der Kammer.

4. Dienstunterbrechungen, Krankheit

Ist der Rechtsreferendar verhindert, zum Dienst zu erscheinen, so hat er unverzüglich, spätestens am folgenden Arbeitstag, der Verwaltungsgeschäftsstelle seiner Justizausbildungsbehörde den Grund mitzuteilen. Krankmeldungen per E-Mail werden seitens der Landesjustizverwaltung nicht akzeptiert. Auch die Leiter der Justiz- und Verwaltungsarbeitsgemeinschaften sollte der Rechtsreferendar stets benachrichtigen. Eine Mitteilung an diese allein genügt nicht (s. auch Nr. 7.1).

Während der Pflichtstation beim Rechtsanwalt (einschließlich einer Ausbildung nach § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO) und während des Pflichtwahlpraktikums sind diese Ausbildungsstellen und der für den Rechtsreferendar zuständige Präsident des Landgerichts zu informieren.

Spätestens am 4. Kalendertag seit Beginn der Erkrankung ist unaufgefordert eine ärztliche Bescheinigung **in Papierform** über das Bestehen der Dienstunfähigkeit sowie deren voraussichtliche Dauer vorzulegen (§ 5 EntgFG, § 16 Abs. 2 Satz 1 UrIMV). Der Dienstvorgesetzte kann, wenn er es für notwendig erachtet, auch früher die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses fordern.

Auch der Dienstantritt nach Wiedergenesung ist der Verwaltungsgeschäftsstelle der Justizausbildungsbehörde anzuzeigen.

Falls die Dienstunfähigkeit im Zusammenhang mit einem Unfall steht oder aus anderen Gründen Ersatzansprüche gegen Dritte in Betracht kommen, ist auch dies mitzuteilen.

Schuldhaftes Fernbleiben vom Dienst hat den Entzug der Unterhaltsbeihilfe für die Zeit des Fernbleibens nach Art. 9 BayBesG, Art. 95 BayBG sowie u. U. Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

5. Erholungsurlaub

Die Verordnung über Urlaub, Mutterschutz und Elternzeit der bayerischen Beamten (UrIMV) gilt für Rechtsreferendare entsprechend (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD, § 53 Abs. 1 Satz 1 JAPO).

In jedem Kalenderjahr (01.01. bis 31.12.) steht dem Rechtsreferendar Erholungsurlaub zu. Urlaub kann nur in Blöcken von mindestens 3 Tagen gewährt werden. In begründeten Ausnahmefällen kann Urlaub von lediglich 1 Tag bewilligt werden; es kommen hier nur besonders wichtige persönliche Gründe in Betracht.

Zuständig für die Genehmigung des Erholungsurlaubs ist

- während der Justizstation und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 sowie in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8), sofern die Ausbildung beim Landgericht oder - innerhalb des Landgerichtsbezirks - bei einem Amtsgericht oder bei der Staatsanwaltschaft erfolgt, der jeweilige Leiter der Justizausbildungsbehörde,
- während der Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 sowie in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7) die Regierung von Ober- bzw. Unterfranken,
- während der Pflichtstation beim Rechtsanwalt (auch für die Zeit einer Ausbildung gemäß § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO) und im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 sowie in der die Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum (bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8), sofern die Ausbildung bei anderen Stellen als einem Amtsgericht oder der Staatsanwaltschaft innerhalb des Landgerichtsbezirks erfolgt, der jeweilige Präsident des Landgerichts.

Der Urlaubsanspruch beträgt in jedem Kalenderjahr 30 Arbeitstage. Beginnt oder endet das öffentlich-rechtliche Ausbildungsverhältnis im Lauf des Kalenderjahres, so steht dem Rechtsreferendar für jeden vollen Dienstmonat ein Zwölftel des Jahresurlaubs zu.

Schwerbehinderte Rechtsreferendare haben Anspruch auf einen bezahlten zusätzlichen Urlaub von 5 Arbeitstagen im Kalenderjahr (§ 208 Abs. 1 Satz 1 Neuntes Buch Sozialgesetzbuch - Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen - SGB IX). Besteht die Schwerbehinderteneigenschaft nicht während des gesamten Kalenderjahres, so besteht grundsätzlich für jeden vollen Monat der im Beschäftigungsverhältnis

vorliegenden Schwerbehinderteneigenschaft ein Anspruch auf ein Zwölftel des Zusatzurlaubs, § 208 Abs. 2 Satz 1 SGB IX; bei der Berechnung ist entsprechend Nr. 12.2.6 der Richtlinien über die Inklusion behinderter Angehöriger des Öffentlichen Dienstes in Bayern (Bayerische Inklusionsrichtlinien - BayInklR) in der Fassung vom 29.04.2019 (BayMBI 2019, Nr. 165) zu verfahren.

Der Erholungsurlaub soll möglichst im jeweils laufenden Kalenderjahr voll eingebracht werden. Im Hinblick auf die Erholungsfunktion des Urlaubs wird empfohlen, diesen vollständig auszunutzen. **Urlaub, der nicht bis zum 30. April des folgenden Jahres angetreten ist, verfällt.**

Sofern aus zwingenden Gründen eine fristgerechte Einbringung nicht möglich ist, beispielsweise wenn der Urlaub bis zum Ablauf der Einbringungsfrist aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht eingebracht werden kann, kann die Einbringungsfrist ausnahmsweise angemessen verlängert werden. Einer Ansparung von Erholungsurlaub gemäß § 8 UrlMV stehen während des Vorbereitungsdienstes dienstliche Belange entgegen.

Erholungsurlaub, der im Zeitpunkt der Beendigung des Vorbereitungsdienstes nicht genommen wurde, verfällt. Um den Verfall von Urlaubsansprüchen zu verhindern, ist der Urlaub rechtzeitig, d. h. innerhalb der genannten Einbringungsfristen, einzubringen. Eine Geldabfindung für nicht genommenen Erholungsurlaub ist grundsätzlich nicht möglich. Eine Ausnahme gilt nur, soweit die Einbringung bei Beendigung des Vorbereitungsdienstes aufgrund einer Dienstunfähigkeit nicht möglich war; bei der Beendigung des Vorbereitungsdienstes durch Tod bedarf es keiner vorherigen Dienstunfähigkeit (§ 9 Abs. 1 UrlMV).

Dem Antrag auf Bewilligung von Erholungsurlaub ist immer der rote Vordruck „Urlaubsnachweis“ beizufügen, damit die Urlaubszeiten eingetragen werden können. Der Urlaubsnachweis ist dann dem jeweiligen Arbeitsgemeinschaftsleiter zur Kenntnisnahme vorzulegen.

6.1 Sonderurlaub

Nur in bestimmten Ausnahmefällen, z. B. zur Fertigstellung einer bereits begonnenen Dissertation, kann bis zum Beginn der Ausbildung bei einer Rechtsanwaltskanzlei (§ 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 JAPO) Sonderurlaub unter Fortfall des Anspruchs auf Leistungen des Dienstherrn gewährt werden, wenn Belange der Ausbildung nicht entgegenstehen. Die Dauer des Sonderurlaubs beträgt in der Regel bis zu sechs Monate, insgesamt jedoch höchstens bis zu einem Jahr. Der Sonderurlaub ist für die Zeit nach Beendigung eines Ausbildungsabschnitts zu beantragen und spätestens nach Ablauf der Verwaltungsstation anzutreten. Er ist so zu bemessen, dass die Einordnung in den folgenden Ausbildungsjahrgang lückenlos erfolgen kann (§ 53 Abs. 4 JAPO).

Über die Erteilung des Sonderurlaubs entscheidet der Präsident des Oberlandesgerichts, während der Ausbildung nach § 48 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JAPO die Regierung.

Der Antrag auf Sonderurlaub ist zu begründen. Sonderurlaub zum Zwecke der Promotion wird nur gewährt, wenn die prüfungsberechtigte Person die zwingende Notwendigkeit eines Sonderurlaubs nach dem Stand der Dissertationsarbeit bestätigt und den voraussichtlichen Zeitpunkt des Abschlusses der Arbeit bezeichnet. Für ein LL.M-Studium kann Sonderurlaub nicht gewährt werden.

Der Anspruch auf Leistungen aus der gesetzlichen Krankenversicherung endet einen Monat nach Beginn eines länger als einen Monat dauernden Sonderurlaubs; ggf. besteht die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung. Auskunft erteilt die Krankenkasse.

Nach Beendigung des Sonderurlaubs sollte darauf hingewirkt werden, dass der Dienstantritt unverzüglich angezeigt wird, damit die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe wieder aufgenommen werden kann.

6.2 Mutterschutzfristen, Elternzeit

In den letzten sechs Wochen vor der Entbindung kann und in den ersten acht Wochen nach der Entbindung muss die Rechtsreferendarin vom Dienst freigestellt werden. Unter bestimmten Voraussetzungen verlängert sich die Schutzfrist nach der Entbindung auf zwölf Wochen (§ 19 Satz 1 UrlMV, § 3 Abs. 1 und 2 des Mutterschutzgesetzes - MuSchG).

Im Anschluss an die Schutzfrist wird auf Antrag bei Vorliegen bestimmter Voraussetzungen Elternzeit gewährt. Die Elternzeit soll sieben Wochen vor Beginn schriftlich beantragt werden. Die Elternzeit kann auf drei Zeitabschnitte verteilt werden (§§ 23, 24 UrlMV).

Den Betroffenen wird empfohlen, sich zur Vermeidung von Nachteilen rechtzeitig mit ihrer Beschäftigungsbehörde in Verbindung zu setzen.

6.3 Vorbereitungsdienst in Teilzeit

Der Vorbereitungsdienst kann auf Antrag in Teilzeit abgeleistet werden, § 53a JAPO. Voraussetzung ist die tatsächliche Betreuung und Pflege mindestens eines Kindes unter 18 Jahren oder eines lt. ärztlichen Gutachtens pflegebedürftigen Ehegatten, Lebenspartners oder in gerader Linie Verwandten (§ 53a JAPO). Für Rechtsreferendare, die ihren Vorbereitungsdienst vor dem 1. Januar 2023 begonnen haben, ist die Ableistung des Vorbereitungsdienstes ausgeschlossen.

Der Antrag auf Ableistung des Vorbereitungsdienstes in Teilzeit ist zusammen mit dem Aufnahmeantrag beim Präsidenten des Oberlandesgerichts zu stellen. Entsteht der zur Teilzeitausbildung berechtigende Grund erst zu einem späteren Zeitpunkt, ist ein Wechsel in die Teilzeitausbildung bis zum Beginn der Rechtsanwaltpflichtstation möglich. Der Antrag ist in diesem Fall spätestens drei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Teilzeitausbildung zu stellen. Die Teilzeitausbildung umfasst die gesamte (verbleibende) Dauer des Vorbereitungsdienstes. Eine Rückkehr zur Vollzeitausbildung ist auch bei einem Wegfall des Grundes ausgeschlossen. Nähere Hinweise sowie der zu verwendende Antragsvordruck sind der Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg zu entnehmen.

7.1 Arbeitsgemeinschaften, Lehrgänge

Der Besuch der Arbeitsgemeinschaften und der angeordneten Lehrgänge (z. B. Einführungslehrgänge, Lehrgänge Arbeitsrecht, Steuerrecht etc.) ist Dienstpflicht. Er geht jedem anderen Dienst vor. Von jeder Verhinderung (z. B. Erkrankung) sollte neben der zwingend erforderlichen Benachrichtigung der Verwaltungsgeschäftsstelle auch eine rechtzeitige Benachrichtigung der Leiter der laufenden Arbeitsgemeinschaften bzw. Lehrgänge erfolgen (vgl. Nr. 4).

Während der Einführungslehrgänge zur Zivilgerichts-, Strafrechts- und Verwaltungsstation, während der Intensivklausurenwoche sowie an Tagen, an denen in den Arbeitsgemeinschaften Pflichtklausuren geschrieben werden, steht das dienstliche Interesse der Erteilung von Erholungsurlaub entgegen.

Hinsichtlich der Reisekostenentschädigung wird auf Nr. 17 verwiesen.

Befreiung von der Pflicht zum Besuch der Arbeitsgemeinschaften wegen zu weiter Entfernung des Ortes der praktischen Ausbildung ist während des Pflichtwahlpraktikums auf Antrag möglich, innerhalb Bayerns jedoch nur, wenn eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft nicht gastweise besucht werden kann.

Während der Rechtsanwaltpflichtstation ist eine entsprechende Arbeitsgemeinschaft zumindest gastweise am Ort der praktischen Ausbildung zu besuchen; dies gilt sowohl bei einer Ausbildung innerhalb als auch bei einer Ausbildung außerhalb Bayerns.

Für sämtliche Fallgestaltungen gibt es Antragsvordrucke bei den Rechtsreferendar-geschäftsstellen der Landgerichte.

7.2 Stationsausbildung

Wegen der Mindestanwesenheitszeit der Rechtsreferendare am Arbeitsplatz der Ausbilder von einem Arbeitstag in der Woche wird auf Nr. 1.1.2 der Rechtsreferendar-ausbildungsbekanntmachung (s. Nr. 1.1.6 in diesem Merkblatt) verwiesen. Diese Präsenzpflicht gilt auch beim Rechtsanwalt und im Ergänzungsvorbereitungsdienst.

Der Rechtsreferendar ist verpflichtet, sich entsprechend den Anordnungen des jeweiligen Ausbilders in der Ausbildungsstelle einzufinden und die ihm zugeteilten Aufgaben fristgerecht zu erledigen. Die zur Bearbeitung übergebenen Schriftstücke und Akten sind pünktlich wieder abzugeben.

Ohne regelmäßige Anwesenheit und Mitarbeit in den praktischen Ausbildungsstationen ist das Erreichen des Ausbildungsziels gefährdet.

8. Nebentätigkeit, Studium

Die Genehmigung einer ausbildungsfremden Nebentätigkeit ist nur möglich, wenn in der Ersten Juristischen Prüfung mindestens 5,25 Punkte erreicht worden sind. Die Genehmigung jeder Nebentätigkeit setzt voraus, dass der Rechtsreferendar sowohl in der theoretischen als auch in der praktischen Ausbildung jeweils mindestens die Durchschnittsnote „ausreichend“ erzielt hat. Dieser Leistungsstand ist bei allen Rechtsreferendaren während des gesamten Vorbereitungsdienstes Voraussetzung dafür, dass eine bereits erteilte Nebentätigkeitsgenehmigung nicht widerrufen wird.

Genehmigt werden u. a. Tätigkeiten an juristischen Fakultäten der Universitäten als wissenschaftliche Hilfskraft (Seminar-, Korrekturassistent) oder in Rechtsanwaltskanzleien.

Die Bestellung zum Vertreter eines Rechtsanwalts setzt voraus, dass mindestens zwölf Monate des Vorbereitungsdienstes absolviert worden sind (§ 53 Abs. 2 Bundesrechtsanwaltsordnung). Die Rechtsanwaltsvertreter-Tätigkeit erfordert eine gesonderte Nebentätigkeitsgenehmigung.

Hinsichtlich des Umfangs der Nebentätigkeit gilt Folgendes: Die wöchentliche Stundenzahl ist begrenzt

- a) bei einer ausbildungsfremden Tätigkeit vor Fertigung der 9 Klausuren der Zweiten Juristischen Staatsprüfung auf 9 Stunden, nachher auf 20 Stunden;
- b) bei einer die Ausbildung fördernden Tätigkeit vor Fertigung der 9 Prüfungsklausuren auf 14 Stunden, nachher auf 20 Stunden.

Nebentätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft an juristischen Fakultäten können im Umfang von bis zu 14 Stunden bzw. nach Fertigung der 9 Prüfungsklausuren im Umfang von bis zu 20 Stunden wöchentlich genehmigt werden.

Die zeitlichen Grenzen können nicht dadurch umgangen werden, dass eine Nebentätigkeit parallel aus einer juristischen und aus einer sonstigen Tätigkeit zusammengesetzt wird. In diesem Fall gilt die wöchentliche 9-Stunden-Grenze für nicht juristische Nebentätigkeiten.

Während der ersten 6 Monate des Ergänzungsvorbereitungsdienstes können nur ausbildungsfördernde juristische Nebentätigkeiten genehmigt werden, und zwar im Umfang von höchstens 14 Wochenstunden.

Jede Übernahme einer Nebentätigkeit - auch einer gewerblichen Tätigkeit - bedarf der vorherigen Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts. Ausnahmen ergeben sich aus Art. 82 Abs. 1 BayBG.

Der ausgefüllte Nebentätigkeitsantrag ist vom Rechtsreferendar vor Weitergabe an den Dienstvorgesetzten dem jeweiligen hauptamtlichen Arbeitsgemeinschaftsleiter vorzulegen. Die Ausübung nicht genehmigter, aber genehmigungspflichtiger Nebentätigkeiten hat in der Regel Disziplinarmaßnahmen zur Folge.

Bei einer Nebentätigkeit für eine Universität sind im Genehmigungsantrag zwingend der Lehrstuhl und der Lehrstuhlinhaber anzugeben.

Einkünfte aus einer Nebentätigkeit können zu einer Kürzung der Unterhaltsbeihilfe führen; die Vergütung oder das Entgelt aus einer Nebentätigkeit wird auf den Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe angerechnet, soweit sie oder es diesen übersteigt (Art. 3 Abs. 3 SiGjurVD). Der Rechtsreferendar ist daher verpflichtet, die notwendige Nebentätigkeitsgenehmigung zu beantragen und der zuständigen Bezügestelle eine Bescheinigung über die Höhe der Einkünfte aus der Nebentätigkeit zu übersenden. Unter Umständen unterliegt die Nebentätigkeit der Versicherungspflicht in der allgemeinen Rentenversicherung. Im Hinblick auf die spätere Nachversicherung ist dies unbedingt bereits bei Beginn der Nebentätigkeit durch die zuständige Einzugsstelle feststellen zu lassen.

Aufgrund dieser Hinweise kann der Zahlungsempfänger mit dem späteren Einwand des Wegfalls der Bereicherung nicht gehört werden.

Ein Hochschulstudium ist schriftlich anzuzeigen. Dabei sind Fachrichtung, Beginn und voraussichtliche Dauer des Studiums sowie die Universität anzugeben. Falls das Studium die Ausbildung beeinträchtigt, kann die weitere Ausübung untersagt werden. Es wird darauf hingewiesen, dass bei Terminkollisionen die Veranstaltungen des Vorbereitungsdienstes immer vorgehen.

9. Geschäfte des Rechtspflegers und des Urkundsbeamten

Der Rechtsreferendar kann mit der zeitweiligen Wahrnehmung der Geschäfte eines Rechtspflegers und mit den Geschäften des Urkundsbeamten betraut werden.

10. Schriftverkehr

Alle Gesuche und Eingaben sind auf dem Dienstweg vorzulegen, d. h. sie sind in Schriftform bei der jeweiligen Beschäftigungsstelle einzureichen. Es ist zweckmäßig, sie an den Leiter der jeweiligen Beschäftigungsbehörde (ohne namentliche Nennung) oder an die Referendargeschäftsstelle (nicht persönlich an Beschäftigte) zu adressieren. Die Schreiben sollen gut lesbar abgefasst sein und grundsätzlich in der Referendar- bzw. Verwaltungsgeschäftsstelle abgegeben werden.

Eventuelle Rückfragen sind umgehend zu beantworten. Für die schriftliche Erreichbarkeit ist Sorge zu tragen.

Für die Anzeige der Änderung persönlicher Verhältnisse (z. B. Wohnanschrift, Eheschließung) und den Antrag auf Genehmigung einer Nebentätigkeit sind bei den Beschäftigungsbehörden Vordrucke verfügbar. Diese sind zur Vermeidung von Verzögerungen zu verwenden. Nachdem die meisten Änderungen auch dem Landesamt für Finanzen mitzuteilen sind, werden die Rechtsreferendare gebeten, auf ihren Anträgen unbedingt die (aus den Mitteilungen über die Unterhaltsbeihilfe ersichtliche) Personalnummer und die Arbeitsgruppe anzugeben. Falls die Personalnummer noch nicht bekannt sein sollte, ist pauschal die Arbeitsgruppe 4222 und das Geburtsdatum anzugeben.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt vorstehende Regelung des Schriftverkehrs sinngemäß.

11. Stationsausbildung (Besonderheiten, Termine)

11.1 Ausbildung während der Zivilstation bei einem Gericht in Familiensachen, in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei einem Gericht für Arbeitssachen

Auf Antrag können bis zu zwei Monate der Ausbildung in der ersten Justizstation bei einem Gericht in Familiensachen, bei einem Gericht in Angelegenheiten der Freiwilligen Gerichtsbarkeit oder bei einem Gericht für Arbeitssachen abgeleistet werden (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 1 JAPO). Für die Antragstellung sind die bei den Beschäftigungsstellen vorrätigen Vordrucke zu verwenden. Die im Aufnahmeschreiben festgelegten Termine sind zu beachten.

11.2 Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung

Die Ausbildung in der öffentlichen Verwaltung kann auf Antrag bis zu zwei Monate bei einem Verwaltungs-, Sozial- oder Finanzgericht absolviert werden (§ 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 JAPO).

11.3 Ausbildung während der Rechtsanwaltpflichtstation

Die Rechtsanwaltpflichtstation kann auch bei zwei verschiedenen Rechtsanwaltskanzleien abgeleistet werden (§ 48 Abs. 2 Satz 2 JAPO). Auf Antrag kann die Station bei einer der in § 48 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 JAPO aufgeführten Ausbildungsstellen für die dort genannten Zeiträume abgeleistet werden. Für die Antragstellung, die spätestens vier Monate vor Beginn der Ausbildung erfolgen soll, sind die bei den Beschäftigungsbehörden vorrätigen Vordrucke zu verwenden. Die Zuweisung an eine ausländische Ausbildungsstelle ist erst nach dem Ende der Arbeitsgemeinschaft 2, d. h. ab dem 16. Ausbildungsmonat, möglich.

Der Ausbildungsanwalt (nicht die Kanzlei) muss in der **Liste der Ausbildungsrechtsanwälte** verzeichnet sein: (<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php>).

Soweit die Eintragung in eine Ausbildungsanwaltsliste in einem anderen Bundesland nicht vorgesehen ist, ist die anwaltliche Versicherung des ausbildungsbereiten Anwalts erforderlich, dass diesem von der zuständigen Behörde bereits Rechtsreferendare zur Ausbildung in der Rechtsanwaltpflichtstation zugewiesen worden sind.

11.4 Pflichtwahlpraktikum

Spätestens vier Monate vor Beginn des Pflichtwahlpraktikums ist gegenüber dem Präsidenten des Landgerichts (zur Weiterleitung an den Präsidenten des Oberlandesgerichts) schriftlich zu erklären, in welchem Berufsfeld und bei welcher Ausbildungsstelle der Rechtsreferendar das Pflichtwahlpraktikum ableisten möchte. Die erforderlichen Vordrucke werden rechtzeitig zur Verfügung gestellt. Eine Ausbildungszusage und - bei privaten Ausbildungsstellen - eine Freistellungserklärung der gewählten Ausbildungsstelle(n) ist jeweils beizufügen.

Der Wechsel des zunächst gewählten Berufsfelds einschließlich der Ausbildungsstelle ist nur bis zum Beginn des Pflichtwahlpraktikums und nur aus wichtigem Grund möglich (vgl. Nr. 11.5).

Bei den Berufsfeldern 2, 4, 5 und 7 ist die jeweilige Regierung für die Zuweisung zuständig; bei den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 der Präsident des Oberlandesgerichts.

11.5 Wahl des Berufsfelds für die Zweite Juristische Staatsprüfung

Die Erklärung nach Nr. 11.4 gilt ab dem Beginn des Pflichtwahlpraktikums als unwiderrufliche Wahl des Berufsfelds für die Prüfung einschließlich etwaiger Wiederholungen.

11.6 Überweisung in den nächsten Ausbildungsabschnitt

Hat ein Rechtsreferendar bei Beendigung der dem Pflichtwahlpraktikum vorausgehenden Station noch keine schriftliche Weisung bezüglich des Pflichtwahlpraktikums erhalten, so hat er sich unverzüglich mündlich oder fernmündlich mit der Beschäftigungsbehörde in Verbindung zu setzen. Bis zum Eingang der entsprechenden Weisung ist der Dienst bei der bisherigen Stelle fortzusetzen.

11.7 Wahl des Ausbildungsortes durch den Rechtsreferendar

Sofern bezüglich einer Ausbildungsstelle ein Wahlrecht besteht, kann dem aus persönlichen Gründen gestellten Antrag eines Rechtsreferendars auf Zuweisung oder Überweisung an eine andere als die dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort (einschließlich Nachbarort) nächstgelegene Ausbildungsstelle entsprochen werden, wenn ein Ausbildungsplatz zur Verfügung steht. Die dadurch anfallenden Reise- und Umzugskosten werden nicht erstattet, Trennungsgeld wird nicht gezahlt. Gleiches gilt für eine Ausbildung im Ausland. Bezüglich der Erstattung der Kosten einer Erkrankung während einer Ausbildung im Ausland wird auf nachstehende Nr. 18 verwiesen.

11.8 Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle

Ein Wechsel der Ausbildungsstelle/des Rechtsanwalts in der Rechtsanwaltspflichtstation, im Pflichtwahlpraktikum in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 sowie - bei der Wahl dieser Berufsfelder - in der Zeit nach dem Pflichtwahlpraktikum bis zur mündlichen Prüfung ohne vorherige schriftliche Genehmigung durch den Präsidenten des Oberlandesgerichts hat den Verlust der Unterhaltsbeihilfe für den betreffenden Zeitraum zur Folge.

Sofern eine sachgerechte Ausbildung in der Rechtsanwaltspflichtstation, im Pflichtwahlpraktikum oder in der Zeit bis zur mündlichen Prüfung in den Berufsfeldern 1, 3, 6 und 8 bei der gewählten Ausbildungsstelle/bei dem gewählten Rechtsanwalt nicht mehr gewährleistet ist oder die Ausbildung nicht mehr weiter übernommen werden kann (z. B. wegen Todes des Ausbilders, Widerrufs der Zulassung zur Rechtsanwaltschaft, Berufsverbots, Aufgabe der Kanzlei, häufiger Abwesenheit des Ausbilders) ist der Rechtsreferendar verpflichtet, dies unverzüglich dem Präsidenten des Oberlandesgerichts anzuzeigen und eine neue Ausbildungsstelle/einen neuen Rechtsanwalt zu benennen.

Die Zuweisung zu einer Ausbildungsstelle außerhalb des öffentlichen Dienstes kann nur erfolgen, wenn der Träger der Ausbildungsstelle sich schriftlich verpflichtet, im Fall der Gewährung einer Vergütung zusätzlich zur Unterhaltsbeihilfe gemäß Art. 3 Abs. 1 SiGjurVD dem Freistaat Bayern vor Beginn des jeweiligen Ausbildungsabschnitts die Kosten für die auf die Vergütung entfallenden Sozialversicherungsbeiträge und Lohnsteuer einschließlich einer pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung in der gesetzlichen Rentenversicherung zu erstatten (§ 48 Abs. 6 JAPO). Diese Freistellungsvereinbarung stellt einen öffentlich-rechtlichen Vertrag dar, der eine einseitige rechtliche Verpflichtung der privaten Ausbildungsstelle zur Zahlung der in der Vereinbarung genannten Beträge einschließlich der pauschalierten Entschädigungszahlung zur Abgeltung der Kosten einer etwaigen späteren Nachversicherung begründet. Der Vordruck für die Freistellungsvereinbarung mit Hinweisen steht im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt - zur Verfügung. Dort finden sich auch Fassungen in englischer, französischer, spanischer und russischer Sprache.

Die von der Ausbildungsstelle auszufüllende Freistellungsvereinbarung muss im Original und mit zwei Kopien beim Oberlandesgericht oder bei der Regierung eingereicht werden. Der Rechtsreferendar hat darauf zu achten, dass die Vereinbarung vollständig ausgefüllt ist. Wichtig ist auch die Angabe der Betriebsnummer der Ausbildungsstelle (Seite 5 des Vordrucks) für das Meldeverfahren in der Sozialversicherung. Die Zusatzvergütungen sind monatlich und in exakten „Euro“-Beträgen anzugeben (keine „ca.“-Beträge).

Sollte eine private Ausbildungsstelle zwischen dem Ende der Pflichtwahlpraktikums und dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst eine Zusatzvergütung zahlen, hat sie dies dem Oberlandesgericht bzw. der Regierung unverzüglich nachzumelden. Hierbei muss nicht erneut das Formular für die Freistellungsvereinbarung ausgefüllt werden, sondern es genügt eine schriftliche Mitteilung.

Unberührt bleibt die Möglichkeit einer von Ausbildungszwecken freien Nebentätigkeit, die der Genehmigung bedarf. Zur Prüfung, ob es sich um eine Tätigkeit handelt, die über die für die jeweilige Station vorgesehenen Ausbildungsleistungen hinausgeht, ist der zwischen dem Rechtsreferendar und der Ausbildungsstelle geschlossene Nebentätigkeitsvertrag in Kopie dem Präsidenten des Oberlandesgerichts zu übersenden.

12. Zusatzqualifikationen

Informationen zu Zusatzqualifikationen, die während des Vorbereitungsdienstes erworben werden können, finden sich im Internetauftritt des Bayerischen Staatsministeriums der Justiz - Landesjustizprüfungsamt -. Auskünfte erteilen auch die Referendardgeschäftsstellen und die Arbeitsgemeinschaftsleiter.

13. Ausbildung als Gastreferendar außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks Bamberg

Das Gesuch ist möglichst frühzeitig (etwa zwei Monate vor dem beabsichtigten Beginn der Ausbildung) auf dem Dienstweg einzureichen. Es sind anzugeben: die Behörde, die gewünschte Ausbildungsstation und die Zeit, für welche die Ausbildung als Gastreferendar gewünscht wird. Die Zustimmung des Präsidenten des Oberlandesgerichts und/oder der Regierung, in dessen/deren Bezirk die gastweise Ausbildung (Stationsausbildung - ausgenommen bei einem Rechtsanwalt - und/oder der Besuch der Arbeitsgemeinschaft) erfolgen soll, hat der Rechtsreferendar selbst einzuholen und dem Gesuch beizufügen.

Da die Überweisung an die Gastbehörde nur aus persönlichen Gründen erfolgt, können Reisekosten, Trennungsgeld usw. nicht gewährt werden.

Von der gastweisen Ausbildung in anderen Bundesländern wird abgeraten, weil der Vorbereitungsdienst in den einzelnen Ländern sehr unterschiedlich geregelt ist. Insbesondere ist eine Beschäftigung als Gastreferendar bei der öffentlichen Verwaltung außerhalb Bayerns wegen der Verschiedenartigkeit des Verwaltungsrechts kaum möglich.

14. Wiederholung der Ersten Juristischen Staatsprüfung zur Notenverbesserung

Für die Examensteilnahme kann Dienstbefreiung gewährt werden. Hierzu ist die Ladung zur Prüfung bei der dienstvorgesetzten Behörde einzureichen.

15. Anzeigen über eine Änderung der persönlichen Verhältnisse, Mitteilung des Ergebnisses der Ersten Juristischen Prüfung

Änderungen des Familienstandes, der Anschrift, des Bezügekontos, die Geburt eines Kindes sowie der Erwerb eines akademischen Grades sind umgehend schriftlich auf dem Dienstweg anzuzeigen. Dazu ist der amtliche Vordruck **JV 100** zu verwenden, der bei den Referendargeschäftsstellen der Beschäftigungsbehörden erhältlich ist. Bei Änderung des Hauptwohnsitzes ist eine zusätzliche Erklärung abzugeben (Vordruck **VNX_Z902#**).

Der entsprechende Nachweis (z. B. Eheurkunde) ist beizufügen.

Während der Ausbildung bei der öffentlichen Verwaltung gilt dies sinngemäß.

Wer die Erste Juristische Prüfung während des Vorbereitungsdienstes zum Zwecke der Notenverbesserung wiederholt, hat, sofern es nicht bei der ursprünglichen Note bleibt, das neue, bessere Examensergebnis unter Beifügung einer beglaubigten Ablichtung des Prüfungszeugnisses zu seinen Personalakten mitzuteilen.

16. Unterhaltsbeihilfe, Kindergeld

Die Höhe der Unterhaltsbeihilfe richtet sich nach dem Familienstand. Der Rechtsreferendar ist deshalb verpflichtet, alle Änderungen der persönlichen Verhältnisse, soweit sie die Gewährung der Unterhaltsbeihilfe oder deren Höhe beeinflussen können, unverzüglich mit dem Formblatt „FL-Erklärung“ auf dem Dienstweg anzuzeigen. Einer Anzeige bedarf es insbesondere auch, wenn der Ehegatte eine Tätigkeit aufnimmt. Wegen der Verpflichtung, die Einkünfte aus einer Nebentätigkeit anzuzeigen, wird auf vorstehende Nr. 8 Bezug genommen.

Der Grundbetrag der Unterhaltsbeihilfe kann herabgesetzt werden, wenn die Zweite Juristische Staatsprüfung nicht bestanden worden ist oder sich die Ausbildung aus einem anderen von dem Rechtsreferendar zu vertretenden Grund verzögert (Art. 3 Abs. 4 SiGjurVD).

Beim erstmaligen Nichtbestehen der Prüfung wird die Zahlung der Unterhaltsbeihilfe mit Ablauf des Tages der Zustellung des Bescheides über das Nichtbestehen eingestellt (Art. 4 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 2 BayBesG i. V. m. Art. 3 Abs. 5 Satz 2 SiGjurVD). Überzahlte Beträge müssen zurückerstattet werden.

Beim Bestehen oder endgültigen Nichtbestehen der Prüfung wird die Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des laufenden Monats weitergewährt. Die evtl. noch zustehende restliche Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des laufenden Monats wird als sozialversicherungsfreie, aber steuerpflichtige Einmalzahlung ausbezahlt. Gleichwohl endet das

Ausbildungsverhältnis auch in diesen Fällen mit der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, auch steuer- und sozialversicherungsrechtlich. Wird die Unterhaltsbeihilfe bis zum Ende des Prüfungsmonats weitergewährt und wird vor Ende dieses Monats ein Anspruch auf Bezüge aus einer hauptberuflichen Tätigkeit bei einem öffentlich-rechtlichen Dienstherrn erworben, wird die Unterhaltsbeihilfe nur bis zum Tage vor Beginn dieses Anspruchs belassen (Art. 76 BayBesG). Jeder Rechtsreferendar ist verpflichtet, die Aufnahme einer solchen Beschäftigung unmittelbar und unverzüglich dem für die Bezügezahlung zuständigen Landesamt für Finanzen unter Angabe des Geschäftszeichens (s. Bezügemitteilung) mitzuteilen.

Aufgrund dieser Hinweise kann der Zahlungsempfänger mit dem späteren Einwand des Wegfalls der Bereicherung nicht gehört werden.

Unter www.familienkasse.de können bei der Bundesagentur für Arbeit Neuanträge auf Kindergeld gestellt, Veränderungen mitgeteilt und Nachweise eingereicht werden.

Über die kindergeldabhängigen Bezügebestandteile (familienbezogene Leistungen) entscheidet weiterhin die zuständige Bezügestelle des Landesamts für Finanzen. Änderungen in den persönlichen Verhältnissen, die sich auf das Kindergeld beziehen, werden automatisiert von der Familienkasse der Bundesagentur an das Landesamt für Finanzen übermittelt, andere Änderungen sind immer der zuständigen Bezügestelle mitzuteilen. Zur Klärung von etwaigen kinderbezogenen Leistungen ist der Bezügestelle eine FL-Erklärung vollständig ausgefüllt zu übersenden.

Für die Kindergeldgewährung gelten grundsätzlich die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes (§§ 30, 31, 62 ff) und nur in Ausnahmefällen die Vorschriften des Bundeskindergeldgesetzes. Für Kindergeldzuschlagsfälle ist generell die Bundesagentur für Arbeit zuständig.

17. Reisekostenentschädigung und Trennungsgeld

17.1 Die für Beamte in Ausbildung geltenden Vorschriften über Reisekosten und Trennungsgeld (s. vorstehende Nrn. 1.12 bis 1.15) finden auch auf Rechtsreferendare Anwendung (Art. 2 Abs. 2 Satz 1 SiGjurVD).

17.2 Dienstantrittsreise

Für Dienstantrittsreisen des Rechtsreferendars vom Wohnort innerhalb Bayerns zum Ausbildungsort werden Reisekosten nach dem Bayerischen Reisekostengesetz (BayRKG) gewährt, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt. Der Antrag ist bei der Beschäftigungsbehörde oder der zuständigen Abrechnungsstelle (siehe Nr. 17.6) einzureichen. Dem Antrag ist eine Kopie des Aufnahmeschreibens bzw. des Zuweisungsschreibens beizufügen.

17.3 Trennungsgeld

Berechtigte, die zum Zwecke ihrer Ausbildung einer Ausbildungsstelle an einem anderen Ort als dem bisherigen Ausbildungs- oder Wohnort zugewiesen werden, können Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung (BayTGV) erhalten (Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 BayTGV). Erfolgt die Zuweisung **auf eigenen Wunsch**, kann kein Trennungsgeld gewährt werden.

Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden, wenn die Wohnung im Einzugsgebiet des Ausbildungsortes liegt. Einzugsgebiet ist nach Art. 4 Abs. 3 Satz 2 Bayerisches Umzugskostengesetz das inländische Gebiet, das auf einer üblicherweise befahrenen Strecke nicht mehr als 30 km von der neuen Dienststelle (hier: Ausbildungsstelle) entfernt liegt.

Für die Fahrten im Rahmen der Einführungslehrgänge (z. B. Zivilrecht, Strafrecht, Rechtsanwaltpflichtstation; Arbeitsrechtslehrgang) wird bei Vorliegen der Voraussetzungen Trennungsgeld nach der Bayerischen Trennungsgeldverordnung gewährt (Art. 23 Abs. 2 BayRKG i. V. m. § 8 Abs. 1 BayTGV). Dabei sind die Angaben zur eigenen Wohnung in geeigneter Form nachzuweisen (z. B. Kopie des Mietvertrags).

Für die Beantragung von Trennungsgeld für die Einführungslehrgänge Zivilrecht, Strafrecht, Rechtsanwaltpflichtstation und für den Arbeitsrechtslehrgang werden folgende Unterlagen benötigt:

- Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld,
- Antrag auf Abrechnung bei täglicher Rückkehr oder Abrechnung bei Verbleib,
- Stundenplan des Einführungslehrgangs,
- Nachweis der eigenen Wohnung,
- Kopie des Aufnahmeschreibens.

Für die Beantragung von Trennungsgeld für den Einführungslehrgang der Verwaltungsstation und für den Steuerrechtslehrgang ist kein Antrag auf Bewilligung von Trennungsgeld erforderlich, da diese Lehrgänge allgemein bewilligt sind. Für die Abrechnung dieser Lehrgänge sind folgende Unterlagen einzureichen:

- Antrag auf Abrechnung bei täglicher Rückkehr oder Abrechnung bei Verbleib,
- Zuweisungsschreiben zur Verwaltungsstation,
- Stundenplan des Einführungslehrgangs,
- Nachweis der eigenen Wohnung,
- Kopie des Aufnahmeschreibens.

17.4 Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft

Die Erstattung derartiger Fahrten richtet sich nach Art. 24 BayRKG.

Für Fahrten zu den Arbeitsgemeinschaften, die weder am Ausbildungsort noch am Wohnort stattfinden, werden grundsätzlich die Kosten für die Hin- und Rückfahrt sowie ggf. ein Tagegeld erstattet, es sei denn, die Zuweisung an den auswärtigen Ausbildungsort ist aus persönlichen Gründen erfolgt.

Erstattet werden die notwendigen Kosten für öffentliche Verkehrsmittel. Bei Bahnbenutzung erfolgt eine Erstattung bis zu den Kosten der 2. Klasse, jedoch unter Berücksichtigung möglicher Fahrpreisermäßigungen. Im Einzelfall sind die jeweils preisgünstigsten Tarife in Anspruch zu nehmen. Höhere als die bei Inanspruchnahme des Großkundenrabatts (GKR) der Deutschen Bahn AG (Rabatt-Nr. 7200145) anfallenden Kosten werden nicht erstattet. Der Großkundenrabatt ist gültig für alle Fahrten der 1. und 2. Klasse des Tarifs „**Flexpreis Business**“. Für Fahrkarten des Tarifs „**Flexpreis**“, sowohl 1. als auch 2. Klasse, wird der Großkundenrabatt nicht gewährt. Bei der Buchung von Bahntickets ist daher darauf zu achten, welcher Tarif die wirtschaftlichste Lösung darstellt. Dabei können die verbesserten Kriterien des Tarifs „Flexpreis Business“ (unter anderem längere Stornierungsfristen, Sitzplatzreservierung 2. Klasse inklusive), aber auch die Konditionen des „Super-Sparpreises“ (Zugbindung) bei der Auswahlentscheidung berücksichtigt werden. Zeitkarten (Monats- oder Jahresfahrkarten) müssen vor dem Kauf bei der jeweiligen Referendargeschäftsstelle beantragt und genehmigt werden.

Bei Benutzung eines eigenen Fahrzeugs werden 75 v. H. der Wegstreckenentschädigung nach Art. 6 BayRKG gezahlt (Art. 24 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 BayRKG). Entsprechendes gilt für die Entschädigung anlässlich der Mitnahme einer Person, die ebenfalls Anspruch auf Wegstreckenentschädigung gegen den Freistaat Bayern hat. Während der Verwaltungsstation werden bei Nichtvorliegen triftiger Gründe nur 50 v. H. der Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung nach Art. 6 Abs. 6 BayRKG gewährt (Verwaltungsvorschriften des Ministeriums des Innern für Reise- Umzugskosten und Trennungsgeld - VV-InnRUT). Es wird darauf hingewiesen, dass für die Benutzung

eines privateigenen Fahrzeugs bei Reisen zum Zwecke der Ausbildung und zur Ablegung von vorgeschriebenen Qualifikationsprüfungen triftige Gründe im Sinn des Art. 6 Abs. 1 BayRKG nur gegeben sind, wenn mindestens zwei Reisende mit Anspruch auf Wegstreckenentschädigung ein Fahrzeug gemeinsam benutzen (Nr. 1.11.3 RUTVollzBek).

Für die Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft ist in der Regel eine Teilnahmebescheinigung des Arbeitsgemeinschaftsleiters für die einzelnen Unterrichtstage beizufügen. Der Arbeitsgemeinschaftsleiter bestätigt die Teilnahme nur am jeweiligen Unterrichtstag.

Soweit ein Deutschland-Ticket über den Dienstvorgesetzten befürwortet wurde, sind Teilnahmebestätigungen der Arbeitsgemeinschaftsleiter entbehrlich (s. hierzu ergänzend 17.6).

Sofern die Arbeitsgemeinschaften am Ausbildungs- oder Wohnort stattfinden, können keine Reisekosten erstattet werden (Nr. 24.1.1 VV-BayRKG).

Für die Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, die weder nach den Ausbildungsordnungen vorgeschrieben noch vom Präsidenten des Oberlandesgerichts genehmigt sind, werden keine Auslagen erstattet. Dies trifft insbesondere zu, wenn lediglich die Berechtigung, aber keine Verpflichtung zur Teilnahme besteht. Derartige Reisen dürfen nicht zur Abrechnung beantragt werden.

Teilnehmenden des freiwilligen Klausurenkurses werden nur die Reisekosten zu den Besprechungsterminen erstattet, vorausgesetzt sie haben die Klausur mitgeschrieben und zur Benotung abgeliefert.

Sofern an einem Ausbildungsort keine Arbeitsgemeinschaft 4 (Pflichtwahlpraktikum) angeboten wird, werden für den Besuch der betreffenden Arbeitsgemeinschaft 4 an einem anderen Ausbildungsort in Bayern Reisekosten erstattet.

17.5 Schriftlicher und mündlicher Teil der Zweiten Juristische Staatsprüfung

Für Fahrten zum Ablegen der Zweiten Juristischen Staatsprüfung wird Reisekostenvergütung wie bei Reisen zum Zwecke der Aus- und Fortbildung gewährt (Art. 24 Abs. 3 BayRKG). Die für die Erstattung von Fahrten zur Arbeitsgemeinschaft dargelegten Grundsätze gelten auch hier mit der Ausnahme, dass für am Dienst- bzw. Wohnort stattfindende Prüfungen notwendige Fahrt- und Nebenkosten erstattet werden (Art. 24 Abs. 3 und Abs. 1 Satz 2 BayRKG). Dem Reisekostenantrag ist eine Kopie der Ladung zur jeweiligen Prüfung beizufügen.

Die Ladungen zur schriftlichen und mündlichen Prüfung stellen grundsätzlich die Anordnung je eintägiger Dienstreisen im Sinne des Art. 24 BayRKG dar. Übernachtungskosten werden daher nur in Ausnahmefällen erstattet, Art. 24 i. V. m. Art. 9 BayRKG und den VV-BayRKG.

Eine Erstattung der Reisekosten entfällt bei Prüfungsteilnehmern, die im Zeitpunkt der Prüfung aus dem Vorbereitungsdienst ausgeschieden sind.

17.6 Sonstiges

Die Anträge auf Reisekostenvergütung und Trennungsgeld sind innerhalb bestimmter Fristen einzureichen. Der **Anspruch auf Reisekostenvergütung** erlischt nach Ablauf eines **halben** Jahres nach Durchführung der Reise (Art. 3 Abs. 5 BayRKG). Ein Antrag auf **Bewilligung von Trennungsgeld** ist innerhalb eines **halben** Jahres nach Beginn der Maßnahme schriftlich bei der Bewilligungsstelle zu stellen (§ 10 Abs. 1 BayTGV). Die **Zahlung des Trennungsgeldes** ist innerhalb einer Ausschlussfrist von einem **halben** Jahr nach Ablauf des maßgebenden Kalendermonats schriftlich zu beantragen (§ 10 Abs. 2 BayTGV). Es wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die

beiden Fristen betreffend Trennungsgeld völlig unabhängig voneinander sind und nicht addiert werden können. Aus Verwaltungsgründen wird um Vorlage der Anträge binnen zwei Monaten nach Entstehen des Anspruchs gebeten.

Rechtsreferendare, die auf ihren Antrag Ausbildungsstellen außerhalb des Oberlandesgerichtsbezirks ihres Wohnsitzes, in einem anderen Bundesland oder im Ausland zugewiesen werden, erhalten weder Reisekostenentschädigung noch Trennungsgeld (Nrn. 1.10.2 und 3.3.9 RUTVollzBek).

Sofern eine Zuweisung an eine Ausbildungsstelle auf Antrag oder Wunsch des Rechtsreferendars erfolgt, können dadurch anfallende Reisekosten nicht erstattet werden, Trennungsgeld kann nicht bewilligt werden. Dies gilt insbesondere für die Wahl der Ausbildungsstelle im Rahmen der Rechtsanwaltpflichtstation und des Pflichtwahlpraktikums.

Rechtsreferendaren aus anderen Bundesländern, die in Bayern ihren Vorbereitungsdienst ableisten und ihren außerbayerischen Wohnsitz beibehalten und Rechtsreferendaren, die während des Vorbereitungsdienstes ihren bayerischen Wohnsitz aufgeben, werden Reisekosten bis zur Höhe der Kosten erstattet, die bei einer Reise vom Sitz der (letzten) Ausbildungsstelle an den Ort, an dem die weitere Ausbildung stattfindet, die Dienstaufgabe wahrzunehmen oder die Qualifikationsprüfung im Sinn des Leistungsaufbahngesetzes abzulegen ist, entständen. Für die Reise aus Anlass der Übernahme in den bayerischen Staatsdienst wird keine Entschädigung gewährt (Nr. 1.10.3 RUTVollzBek).

Gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BayTGV muss bei der Berechnung des Trennungsgeldes die Wegstrecke zur bisherigen Dienststelle berücksichtigt und abgerechnet werden, da nur noch der dienstlich veranlasste Mehraufwand erstattet werden kann.

Bei Rechtsreferendaren ist die bisherige Dienststelle das Landgericht, bei dem sie die Einstellungsurkunde erhalten haben, d.h. eingestellt wurden.

Als Mehraufwand gilt die Fahrt zum neuen Ausbildungsort (Ort des Einführungslehrgangs abzüglich der Fahrt zum bisherigen Ausbildungsort (Landgericht bzw. Amtsgericht als dienstvorgesetzte Stelle).

Zeitkarten, die sich ein Referendar privat angeschafft hat, muss dieser nutzen. Etwai-ge dienstliche Fahrten können in diesem Fall auch nicht anteilig ersetzt werden. Ein Anspruch auf anteilige Erstattung der dienstlich genutzten privaten Fahrausweise besteht nicht. Bei dienstlich angeschafften Zeitkarten (z.B. Deutschland-Ticket) wird die volle Summe der Anschaffungskosten erstattet, sofern die Beschaffung vorher vom Dienstvorgesetzten (Präsident des Landgerichts/Regierung) genehmigt worden ist.

Im Übrigen wird auf Nrn. 1.10, 3.3.9 bis 3.3.11 RUTVollzBek hingewiesen.

Bei Versetzungen werden grundsätzlich weder Reisekosten erstattet noch Trennungsgeld und Umzugskostenvergütung gewährt.

Reisekosten und Trennungsgeld sind mit den dafür vorgesehenen Formblättern geltend zu machen. Die entsprechenden Vordrucke finden sich im Internet unter folgendem Link: www.iff.bayern.de/formularcenter/reisekosten_TrGeld.

Reisekostenvergütungen und Trennungsgelder sind ggf. von der Bezügestelle vollständig oder teilweise mit der zu zahlenden Unterhaltsbeihilfe zu versteuern (vgl. vorstehende Nr. 1.15.)

Für die Reisekostenabrechnung sowie die Trennungsgeldbewilligung und Trennungsgeldabrechnung ist zuständig das

**Landesamt für Finanzen
Dienststelle Weiden**

Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten
Zur Drehscheibe 5
92637 Weiden i.d.OPf.
Tel.: 0961/6312 01 (Vermittlung)
Fax.: 0961/6312 8553 (Zentrales Fax)
E-Mail: zast.weiden-justiz@lff.bayern.de .

Weitere Informationen erhalten Sie im Internet unter:
www.lff.bayern.de/nebenleistungen/reisekosten.
 Etwaige offene Fragen richten Sie bitte an zast.weiden-justiz-tg@lff.bayern.de.

18. Ausbildung im Ausland

Die Ausbildung kann teilweise auch bei ausländischen Ausbildungsstellen abgeleistet werden.

Bei einer Tätigkeit im Ausland im Rahmen einer Ausbildungsstation unterliegt der Rechtsreferendar grundsätzlich sowohl im Hinblick auf die Unterhaltsbeihilfe als auch im Hinblick auf zusätzliche Stationsentgelte der deutschen Sozialversicherungspflicht.

Ob darüber hinaus auch eine Sozialversicherungspflicht des anderen Staates für den zusätzlichen Verdienst oder auch die Unterhaltsbeihilfe besteht, ist unterschiedlich zu beurteilen:

- Innerhalb der Mitgliedstaaten der Europäischen Union, der EWR-Staaten Island, Liechtenstein und Norwegen sowie der Schweiz gilt, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet (Art. 11 Abs 3 lit. b bzw. Art. 12 Abs. 1 VO (EG) 883/2004).
- Darüber hinaus hat die Bundesrepublik Deutschland mit zahlreichen Staaten Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen. Danach wird häufig für Fälle der Entsendung vereinbart, dass ausschließlich deutsches Sozialversicherungsrecht Anwendung findet. Viele bilaterale Abkommen beziehen sich allerdings auch nur auf einzelne Zweige der Sozialversicherung. Merkblätter zu den einzelnen Staaten finden sich im Internetauftritt der Deutschen Verbindungsstelle Krankenversicherung - Ausland (DVKA).
- Im Übrigen kann es beim Fehlen entsprechender Abkommen (oder nur teilweiser Regelungen) im Einzelfall zu einer doppelten Versicherungspflicht kommen.

Um zu vermeiden, dass es auch in Fällen, in denen keine doppelte Versicherungspflicht besteht, zu einer Pflicht zur Abführung von Sozialversicherungsbeiträgen in zwei Staaten kommt, müssen bei der zuständigen Krankenkasse oder der DVKA je nach Sachverhalt unterschiedliche Unterlagen beantragt werden. Für Rechtsreferendare, die ins Ausland entsandt werden und

- a) die ihre Ausbildungsstation im europäischen Ausland (EU/EWR-Raum/Schweiz) wahrnehmen, ist eine **„Bescheinigung über die anzuwendenden Rechtsvorschriften (Vordruck A1)“** zu beantragen;
- b) die ihre Ausbildungsstation im außereuropäischen Ausland in solchen Staaten wahrnehmen, mit denen ein Sozialversicherungsabkommen besteht, ist die Ausstellung einer **„Bescheinigung über die Anwendung der deutschen Rechtsvorschriften“** in der Sozialversicherung - abhängig vom jeweiligen Land der Ausbildungsstation - zu beantragen; die Vordrucke stehen im Internetauftritt der DVKA zur Verfügung.

Der Antrag auf Ausstellung der Bescheinigungen ist beim Präsidenten des Oberlandesgerichts - Referendargeschäftsstelle - einzureichen, der ihn an die zuständige

Krankenkasse weitergibt. Der Rechtsreferendar hat im Antrag, der im Falle a) formlos, im Fall b) unter Verwendung des Vordrucks der DVKA zu stellen ist, Angaben zu seiner Person, zur Krankenkasse und zur Ausbildungsstelle im Ausland zu machen und seine Rentenversicherungsnummer anzugeben.

Für die Stellung des erforderlichen Antrags ist der Rechtsreferendar selbst verantwortlich. Die Antragstellung liegt ausschließlich im Interesse des Rechtsreferendars, da insbesondere die A1-Bescheinigungen bei Kontrollen der Beschäftigten im Ausland zunehmend an Bedeutung gewinnen.

Weitere Auskünfte zur Frage der Sozialversicherungspflicht erteilen die gesetzlichen Krankenkassen und die DVKA.

Erkranken Rechtsreferendare während einer Ausbildung im Ausland, gelten Sonderregelungen. § 17 SGB V sieht für diesen Fall eine Leistungspflicht des Arbeitgebers (Dienstherrn) vor. Dabei ist zwischen folgenden Konstellationen zu unterscheiden:

1. Wenn Rechtsreferendare in ein Land der Europäischen oder in ein Land, mit dem ein Sozialversicherungsabkommen besteht, entsandt werden, können im Allgemeinen die Leistungen der Krankenkasse durch eine im Ausland ansässige Krankenkasse gewährt werden. Den für die Gewährung der Leistungen notwendigen Vordruck stellt die deutsche Krankenkasse auf Antrag bereits vor Verlassen der Bundesrepublik aus.

Es ist ratsam, rechtzeitig bei der Krankenkasse anzufragen, ob, in welchem Umfang und unter Beachtung welcher Formalitäten im Ausland die Leistungen gewährt werden (Informationen unter www.dvka.de).

2. Wenn Rechtsreferendare in ein Land entsandt werden, mit dem keine zwischenstaatlichen oder überstaatlichen Vereinbarungen bestehen, hat nach § 17 SGB V der Arbeitgeber (Dienstherr) dem im Ausland erkrankten Rechtsreferendar die diesem gegenüber seiner Krankenkasse zustehenden Leistungen zu gewähren. Die Krankenkasse hat dem Arbeitgeber nach § 17 Abs. 2 SGB V die von ihm verauslagten Kosten in Höhe des Betrages zu erstatten, der bei Erbringung der Leistungen im Inland aufzuwenden gewesen wäre. Etwaige darüber hinausgehende Kosten hat der Arbeitgeber zu tragen. Insofern trifft ihn das Kostenrisiko bei einer Erkrankung von Rechtsreferendaren im Rahmen einer Ausbildung.

Im Rahmen des § 17 SGB V übernimmt der Freistaat Bayern die dem Rechtsreferendar entstandenen Kosten, soweit dieser Leistungen der in § 11 SGB V genannten Art in Anspruch genommen hat und es sich um "übliche Krankheitskosten" handelt. Keine "üblichen Krankheitskosten" und daher auch nicht von § 17 SGB V erfasst sind z. B. krankheits- bzw. unfallbedingte Rücktransportkosten. **Zur Abdeckung solcher Kostenrisiken wird der Abschluss einer privaten Zusatzversicherung empfohlen.** Eine Beteiligung des Arbeitgebers an den Kosten für eine solche Versicherung erfolgt nicht.

Zuständig für die Abwicklung in der Praxis ist das

Landesamt für Finanzen
Dienststelle Bayreuth
Bezügestelle Beihilfe (Rechtsreferendar im Ausland)
Tunnelstr. 2
95448 Bayreuth.

Dieser Stelle sind die Originalrechnungen für im Ausland entstandene Aufwendungen unter Angabe der Versicherungsnummer und der genauen Bezeichnung der Krankenversicherung (Anschrift) zu übersenden. Die Rechnungen müssen genau und detailliert die im Ausland in Anspruch genommenen Leistungen auf-

zeigen, damit der Erstattungsanspruch ermittelt werden kann. Abschlagszahlungen ins Ausland ohne vorherige Teilrechnungsstellung können nicht erfolgen.

19. Sozialversicherungsrecht

Rechtsreferendare haben im Krankheitsfall keinen beamtenrechtlichen Beihilfeanspruch. Sie sind im öffentlich-rechtlichen Ausbildungsverhältnis sozialversicherungspflichtig. Sie sind gesetzlich in der Krankenversicherung, der Pflege- und der Unfallversicherung sowie in der Arbeitslosenversicherung versichert.

Gesetzliche Krankenversicherung

Der Rechtsreferendar kann die Pflichtkasse frei wählen. Die Mitgliedsbescheinigung ist der zuständigen Bezügestelle unter Angaben des dortigen Geschäftszeichens (s. Bezügemitteilung) oder, wenn dieses noch nicht bekannt ist, unter Angabe des Geburtsdatums unmittelbar zu übersenden.

Der gewählten Krankenkasse übergibt der Rechtsreferendar die sich am Ende dieses Merkblatts befindliche Mitteilung zur Rentenversicherungspflichtbefreiung.

Rentenversicherung

Während des Vorbereitungsdienstes besteht keine Versicherungspflicht in der Rentenversicherung. Rechtsreferendaren wird entsprechend den beamtenrechtlichen Vorschriften eine Anwartschaft auf Versorgung bei verminderter Erwerbstätigkeit und im Alter sowie auf Hinterbliebenenversorgung gewährleistet (Art. 4 SiGjurVD). Nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes finden die Vorschriften über die Nachversicherung Anwendung. Die Nachversicherung wird von Amts wegen durchgeführt. Über Einzelheiten gibt das Oberlandesgericht Auskunft.

Unfallversicherung:

Rechtsreferendare, die in Ausübung oder infolge des Dienstes einen Unfall erleiden, haben dies unverzüglich ihrem unmittelbaren Dienstvorgesetzten anzuzeigen.

Arbeitslosenversicherung - Anspruch auf Arbeitslosengeld nach dem Ausscheiden aus dem Vorbereitungsdienst

Um Sperrfristen zu vermeiden, sind Personen, deren Arbeitsverhältnis endet, gemäß § 38 SGB III verpflichtet, sich grundsätzlich **spätestens drei Monate vor Beendigung** des (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes (§§ 55, 56 JAPO) persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitsuchend zu melden. Liegen zwischen der Kenntnis des Beendigungszeitpunktes und der Beendigung des (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienstes weniger als drei Monate (regelmäßig im (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst der Fall), hat die Meldung **innerhalb von drei Tagen** nach Kenntnis des Beendigungszeitpunktes zu erfolgen. Kenntnis vom voraussichtlichen Beendigungszeitpunkt erhalten Rechtsreferendare in der Regel mit Mitteilung des Ergebnisses des schriftlichen Teils der Zweiten Juristischen Staatsprüfung. Konkrete Kenntnis besteht aber tatsächlich erst am Tag der mündlichen Prüfung, wenn diese absolviert worden ist (Urteil LSG Bayern vom 27.01.2015, L 10 AL 382/13).

Zur Aufrechterhaltung ungekürzter Ansprüche auf Arbeitslosengeld müssen sich Rechtsreferendare jedoch umgehend **spätestens am ersten Tag** nach dem Ausscheiden aus dem (Ergänzungs-)Vorbereitungsdienst persönlich bei der Agentur für Arbeit arbeitslos melden. Wenn die Meldung erst drei Tage später erfolgt, wird erst ab diesem Zeitpunkt Arbeitslosengeld gezahlt.

Mit dem Ausscheiden aus dem (Ergänzungs-) Vorbereitungsdienst sind Rechtsreferendare nicht mehr krankenversichert. Schon aus diesem Grund empfiehlt sich die

umgehende Meldung bei der Agentur für Arbeit, auch schon mit Bekanntgabe des Ergebnisses der schriftlichen Prüfung und damit des voraussichtlichen Termins des Ausscheidens (=Tag der mündlichen Prüfung).

Die Lohnsteuerbescheinigung wird dem Rechtsreferendar nach dem Ausscheiden und deren Erstellung unmittelbar von der zuständigen Bezügestelle übersandt.

Wenn eine Arbeitsbescheinigung zur Vorlage bei der Agentur für Arbeit benötigt wird, ist diese rechtzeitig per E-Mail (Poststelle-bt@lff.bayern.de) **direkt** beim zuständigen Landesamt für Finanzen, Dienststelle Bayreuth, anzufordern. Dabei sind im Feld „Betreff“ der Mail unbedingt der Betreff (z. B. Arbeitsbescheinigung), der Name und Vorname und das aus der Bezügemitteilung ersichtliche Geschäftszeichen, bestehend aus Arbeitsgruppe und Personalnummer, anzugeben. Von telefonischen Anforderungen ist abzusehen.

20. Vermögenswirksame Leistungen

Rechtsreferendare können auf Antrag monatlich eine vermögenswirksame Leistung in entsprechender Anwendung der für Beamte geltenden Vorschriften erhalten (Art. 3 Abs.1 Satz 2 Nr. 2 SiGjurVD). Die Anträge sind mit dem vorgeschriebenen Formblatt zu stellen, welches bei den Behörden vorrätig gehalten wird. Es ist zusammen mit einer Ausfertigung des Vertrages über die Geldanlage unmittelbar der zuständigen Bezügestelle zu übersenden; dabei ist unbedingt das Geschäftszeichen der Bezügestelle oder, wenn diesen noch nicht bekannt ist, das Geburtsdatum anzugeben. Zweckmäßig ist auch der Hinweis „Rechtsreferendar seit ...“.

Für die Zeit eines Ergänzungsvorbereitungsdienstes muss eine vermögenswirksame Leistung stets erneut beantragt werden. Das Landesamt für Finanzen wird ohne erneute Antragstellung von sich aus nicht tätig.

21. Zugang zur Datenbank „beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat“

Für die Nutzung des vom Freistaat Bayern als freiwillige Leistung für die Dauer des Vorbereitungsdienstes auf Antrag hin eingerichteten kostenfreien Zugangs zur Datenbank beck-online.Bayern.Rechtsreferendariat gelten folgende Bedingungen:

- Die Nutzung der Datenbank ist nur zu dienstlichen Zwecken durch den berechtigten Teilnehmer gestattet.
- Die Zugangsdaten sind vertraulich zu behandeln.
- Die Überlassung der Zugangsdaten an Dritte ist nicht zulässig.
- Die Nutzung ist auf die Dauer des Vorbereitungsdienstes beschränkt. Eine Nutzung nach Beendigung des Vorbereitungsdienstes ist unzulässig.
- Im Falle eines möglichen Missbrauchs der Zugangsdaten ist dem Präsidenten des Oberlandesgerichts Bamberg unverzüglich und unmittelbar zu berichten, damit die Vergabe eines neuen Passwortes und die Sperrung des bestehenden Zugangs veranlasst werden kann,
- Der Zugriff wird bei missbräuchlicher Nutzung gesperrt.
- Die Kosten für die Internetnutzung sind vom Rechtsreferendar selbst zu tragen.
- Die Abrufe unter der individuellen Kennung werden zu statistischen Zwecken und zur Feststellung eines etwaigen Missbrauchs mitprotokolliert und die Zusammenfassung der erfolgten Abrufe im Rahmen der bestehenden Verträge den beteiligten Stellen ggfs. auch zur Verfügung gestellt.

- Dem Freistaat Bayern bleibt es vorbehalten, den eröffneten kostenlosen Zugriff auf die Datenbank zu widerrufen.

Der Antrag auf Nutzung der Datenbank ist beim Dienstantritt zu stellen. Eine nachträgliche Freischaltung des Zugangs ist aus organisatorischen Gründen nicht möglich. Die Freischaltung von beck-online erfolgt in der Regel ca. ein bis zwei Monate nach Aufnahme in das Referendariat.

22. Datenschutz

Die Personalverwaltung der Rechtsreferendare wird durch Datenverarbeitung unterstützt. Während der gesamten Ausbildung bis zum Abschluss der durchzuführenden Nachversicherung werden über Sie personenbezogene Daten erfasst und gespeichert. Ein Datenaustausch erfolgt vornehmlich mit dem Landesjustizprüfungsamt, den beteiligten Regierungen und den jeweiligen Ausbildungsstellen. Die personenbezogenen Daten eines Rechtsreferendars unterliegen dem Datenschutz. Eine Weitergabe an unberechtigte Dritte kommt daher nicht in Betracht. Falls Versicherungsvertreter an einen Rechtsreferendar herantreten, sprechen diese weder als Beauftragte des Dienstherrn vor, noch haben sie von diesem die Anschrift erhalten.

Informationen zum Umgang mit personenbezogenen Daten finden sich im Internetauftritt des Oberlandesgerichts Bamberg in der Rubrik „Datenschutz“:

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/datenschutz.php>.

23. Auskünfte

In Ausbildungsfragen und Personalangelegenheiten werden Auskünfte von der jeweiligen Beschäftigungsbehörde, erforderlichenfalls auch von den Sachbearbeitern beim Oberlandesgericht bzw. bei den Regierungen von Oberfranken und Unterfranken erteilt (s. Anhang „Kontaktdaten“).

Fragen zu Reisekosten und zum Trennungsgeld werden vom Landesamt für Finanzen, Dienststelle Weiden, Zentrale Abrechnungsstelle für Reisekosten, beantwortet.

Fragen zur Unterhaltsbeihilfe, zu den Leistungen der Sozialversicherung und zu vermögenswirksamen Leistungen richten Sie bitte an das Landesamt für Finanzen Dienststelle Bayreuth, Arbeitsgruppe 4222.

Die Kontaktdaten sind im Anhang zu finden.

Weitere Informationen enthält auch die Homepage des Oberlandesgerichts Bamberg in der Rubrik "Berufe & Stellen - Referendariat":

<https://www.justiz.bayern.de/gerichte-und-behoerden/oberlandesgerichte/bamberg/referendariat.php>).